Stadt Schmölln / Thüringen



Veräußerung von Vermögen

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung darf eine Gemeinde Vermögengegenstände nur veräußern, wenn sie diese <u>nicht mehr</u> zur Aufgabenerfüllung benötigt. Daraus ergibt sich folgendes Prüfschema:

